



An den  
Fachverband Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr  
zu Hd. Frau Mag. Elisabeth Klinger  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Datum: 08.08.2013

**L 17-Ausbildungsfahrten  
Bestätigung des Versicherungsschutzes**

*Sehr geehrte Frau Mag. Klinger,*

wir dürfen auf unsere Vorkorrespondenz hinsichtlich der Praxis vieler Fahrschulen, von ihren Kunden für L 17-Ausbildungsfahrten eine Bestätigung der Versicherung zu verlangen, zurückkommen.

Wir bestätigen namens unserer Mitgliedsunternehmen,

Allianz Elementar Vers. AG  
Basler Vers. AG  
Donau Vers. AG Vienna Insurance Group  
ERGO Vers. AG  
Garanta Österreich Vers. AG  
Generali Vers. AG  
Grazer Wechselseitige Vers. AG  
HDI Vers. AG  
Helvetia Vers. AG  
Kärntner Landes Vers.  
Niederösterreichische Vers. AG  
Oberösterreichische Vers. AG  
SK Vers. AG  
VAV Vers. AG  
Wiener Städtische Vers. AG Vienna Insurance Group  
Wüstenrot Vers. AG  
Zürich Vers. AG

dass in der Kfz-Haftpflichtversicherung (bei Einhaltung der vertraglichen Obliegenheiten und der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften) für L 17-Ausbildungsfahrten Versicherungsschutz besteht. Ein Ausschluss von solchen Ausbildungsfahrten wäre nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes rechtlich nicht möglich.

Mag. Günter Albrecht  
*Kfz-Versicherung*

Tel.: (+43) 1 71156-217  
Fax: (+43) 1 71156-270  
günter.albrecht@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at  
ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Mag. GA/BW  
Aktnummer: 4500

Ausg Nr.: 135016

Seite 1/2



Was die (freiwillige und für L 17-Ausbildungsfahrten nicht vorgeschriebene) Kaskoversicherung betrifft, erklären die oben genannten Kfz-Versicherer, dass (sofern eine Kaskoversicherung besteht und alle vertraglichen Obliegenheiten und verwaltungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden), Schäden am eigenen Fahrzeug, die im Rahmen von solchen Ausbildungsfahrten entstehen, im Rahmen der vereinbarten Deckungen vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Seite 2/2

Wir dürfen den Fachverband der Fahrschulen ersuchen, seinen Mitgliedsunternehmen zu empfehlen, zumindest bei den obgenannten Versicherern davon abzusehen, die erwähnten Bestätigungen zu verlangen.

Auf eine positive Antwort im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung hoffend, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Günter Albrecht  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs